

Checkliste externe Beteiligung

Nr. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

- ☒ Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 1 BauGB
☒ Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 2 BauGB

Aufgefordert zur Stellungnahme am Datum:		Stellungnahme erhalten		Datum	Anregungen vorgetragen	
Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja		nein	ja
1	1&1 Versatel					
2	Amprion GmbH		X	30.09.20		X
3	Bahnen der Stadt Monheim					
4	Bayer Real Estate GmbH		X	29.10.20		X
5	Bayer Real Estate GmbH					
6	Bergisch-Rheinischer Wasserverband					
7	Bezirksregierung					
8	Bezirksregierung Düsseldorf		X	03.11.20		X
9	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelräumdienst					
10	Bezirksregierung Köln Dezernat 72- Topographische Informationserhebung					
11	Bundesnetzagentur					
12	Bundeswehr		X	28.09.20		X
13	colt		X	24.09.20		X
14	Covestro Deutschland AG		X	30.09.20		X
15	Currenta GmbH & Co. OHG					
16	Deutsche Telekom Technik (Richtfunk)		X	25.09.20		X
17	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH					
18	Ericsson GmbH		X	13.10.20		X
19	Erzbischöfliches Generalvikariat					
20	EVONIK Industries		X	24.09.20		X
21	GASCADE		X	07.10.20		X
22	Geologischer Dienst NRW					
23	Handwerkskammer Düsseldorf					
24	Industrie- und					

Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja	Datum	nein	ja
	Handelskammer zu Düsseldorf		X	26.10.20		X
25	innogy SE					
26	Kirchengemeinde Leverkusen					
27	Landesbüro Naturschutz NRW		X	30.10.20		X
28	Landrat des Kreises Mettmann		X	28.10.20		X
29	"Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberberischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis u. Kreis Mettmann"					
30	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH		X	20.10.20		X
31	MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung		X	30.10.20		X
32	Rheinbahn AG					
33	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege LVR					
34	Rheinisches Amt für Denkmalpflege					
35	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		X	23.09.20		X
36	Stadt Leverkusen		X	09.10.20		X
37	Telefónica Germany GmbH & Co OHG		X	21.10.20		X
38	Thyssengas GmbH					
39	Unitymedia NRW GmbH					
40	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co KG		X	20.10.20		X
	vodafone [1]		X	16.09.20	X	
	WESTNETZ		X	21.10.20		X
	Kath. Kirche Monheim					

Siehe Stellungnahme 16.07.20

abgeschlossen:
 Vodafone [2]
 Vodafone [3]

Handzeichen: X 23.10.20 Datum: X
 X 21.10.20 X

Hinderks-Fischer, Heike

1

Von: west, planauskunft, Vodafone Germany
<planauskunft.west@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 13:12
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: 61. Änderung des FNP frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 01_FNP61_Geltungsbereich_41.pdf

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.



Mit freundlichen Grüßen

Marieta Iliev

Dokumentation (Extern)

Externer Mitarbeiter der Firma 1st solution consulting gmbh
im Auftrag von Vodafone

Email: Planauskunft.West@Vodafone.com

Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen

vodafone.de

**The future is exciting.
Ready?**

C2 General

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> **Im Auftrag von** Postfach Stadtplanung
Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 14:27
An: Looks, Sven-Eric <SLooks@monheim.de>; Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>
Betreff: 61. Änderung des FNP frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des FNP

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterrichte ich Sie frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über das oben genannten Planverfahren und bitte um Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bis zum:

17.07.2020

Ziel der Planung ist:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Im Auftrag

Sven Looks

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hinderks-Fischer



Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung - Sachbearbeiterin -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-623
Telefax: 02173/951-25-623
Email: hhinderks-fischer@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Monheim am Rhein
Frau Heike Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Bearbeiter(in): Frau Büscher
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-151
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-16665

Seite 1/1

Datum
21.10.2020

61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd"

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRA 24116, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 213 891 500

Geschäftsführende Gesellschafterin: Vodafone Administration GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul

Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Heike Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

zuständig Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	22.09.2020	PLEdoc	20200904288	20.10.2020

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ der Stadt Monheim am Rhein

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	NETG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG200000000	800	391, 392	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG200032000	200	1	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
3	NETG	Ferngasleitung	in Betrieb	RG600000000	900	400, 401	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
4	NETG	Ferngasleitung	in Betrieb	RG600008000	100	1	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath

Bezug: unser Schreiben 20200602811 an Sie vom 07.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

In der Begründung unter Punkt 9.1. Verfahrensverlauf und Abwägung wird der Inhalt unseres Bezugsschreibens auszugsweise wiedergegeben. Weiter heißt es dort, dass der Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP künftig um die Bereiche der Leitungstrasse reduziert wird und weiterhin als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt bleibt. Mit diesen Aussagen sind wir einverstanden.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Von: Wacker, Ina <ina.wacker@evonik.com>
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 07:52
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

AUSKUNFTSANFRAGE VOM 22.09.2020; Fernleitungen nicht betroffen

**Bebauungsplan 153M „Pfungsterfeld West“, Monheim
61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
ARG mbH & Co. KG
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)
BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)
Covestro AG (nur CO-Pipeline)
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH (teilweise)
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gas Storage West GmbH
Sasol Germany GmbH
SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

gez. Droste gez. Wacker

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen:
<https:portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen - Yours sincerely

Fernleitungsauskunft

Logistics | Pipelines | GIS - Documentation - Rights of Way
Telefax +49 2365 49 4177 | fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 | Gebäude Elbestraße 7 | Postbereich 44 | 45772 Marl
www.evonik.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Dr. Rainer Fretzen | Johann-Caspar Gammelín | Lauren Kjeldsen | Dr. Claus Rettig | Alexandra Schwarz
Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Wacker

Logistics | Pipelines | GIS - Documentation - Rights of Way
+49 2365 49 7541 | ina.wacker@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 | Gebäude Elbestraße 7 | Postbereich 44 | 45772 Marl
www.evonik.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Dr. Rainer Fretzen | Johann-Caspar Gammelín | Lauren Kjeldsen | Dr. Claus Rettig | Alexandra Schwarz
Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

Stadt Monheim am Rhein
Herrn Sven Looks
Stadtplanungsamt
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

26. Oktober 2020

Unser Zeichen
32 Jab

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Kurzmitteilung

**61. FNP-Änderung „Monheim Süd“ und Bebauungsplanentwurf Nr. 153 M „Pfungsterfeld West“
Straße
hier: Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 BauGB**

- ☒ in Erledigung Ihres Schreibens vom 22.09.2020
☐ gemäß telefonischer Absprache
☐ mit Dank zurück

Mit der Bitte um:

- | | |
|---|---|
| ☒ Kenntnisnahme | ☐ Prüfung u. Stellungnahme |
| ☐ Erledigung | ☐ Rückgabe an Absender |
| ☐ Genehmigung/Entscheidung | ☐ Verbleib |
| ☐ Anruf/Rücksprache | ☐ Unterschrift |
| ☐ Weiterleitung an | |
| ☐ | |

Sehr geehrter Herr Looks,

unsere Hinweise, die wir Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 16. Juli 2020 mitgeteilt hatten und die nicht berücksichtigt wurden, halten wir weiter aufrecht. Neue Hinweise haben wir nicht.

Freundliche Grüße

Abteilung Branchenbetreuung

Dr. Vera Jablonowski

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Wacker, Ina <ina.wacker@evonik.com>
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 07:52
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

AUSKUNFTSANFRAGE VOM 22.09.2020; Fernleitungen nicht betroffen

**Bebauungsplan 153M „Pfungsterfeld West“, Monheim
61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
ARG mbH & Co. KG
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)
BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)
Covestro AG (nur CO-Pipeline)
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH (teilweise)
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gas Storage West GmbH
Sasol Germany GmbH
SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

gez. Droste gez. Wacker

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen - Yours sincerely

Fernleitungsauskunft

Logistics | Pipelines | GIS - Documentation - Rights of Way
Telefax +49 2365 49 4177 | fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 | Gebäude Elbestraße 7 | Postbereich 44 | 45772 Marl
www.evonik.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Dr. Rainer Fretzen | Johann-Caspar Gammelín | Lauren Kjeldsen | Dr. Claus Rettig | Alexandra Schwarz
Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Wacker

Logistics | Pipelines | GIS - Documentation - Rights of Way
+49 2365 49 7541 | ina.wacker@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 | Gebäude Elbestraße 7 | Postbereich 44 | 45772 Marl
www.evonik.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Dr. Rainer Fretzen | Johann-Caspar Gammelín | Lauren Kjeldsen | Dr. Claus Rettig | Alexandra Schwarz
Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Nur per E-Mail hhinderks-fischer@monheim.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr G. Schmidt	0228 5504-5463	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	28.09.2020
K-III-1029-20				

Anforderung einer Stellungnahme;

SE TREFF 61.Änd. Des FNP Monheim Süd

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.09.2020 - Ihr Zeichen: mail vom 22.09.2020-16:25

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045463
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2020 13:59
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 145862, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Hinderks-Fischer, Heike

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2020 15:17
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Stellungnahme Richtfunk: 61. Änderung des FNP Im Pflingsterfeld
Anlagen: A06377.JPG; A06377.xlsx

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 23.09.2020
IHR ZEICHEN: 61. Änderung des FNP Im Pflingsterfeld

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch

STELLUNGNAHME / 61. Änderung des FNP Im Pflingsterfeld RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem

Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen		
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek
306530624	I 341990204	I 351991201	51°	5'	49.05" N	6°	48'	48.34" E
306557264	I 341990204	I 351991201	Wie Link 306530624					
306557265	I 341990204	I 351991201	Wie Link 306530624					
306557271	I 341990204	I 351991201	Wie Link 306530624					
306557272	I 341990204	I 351991201	Wie Link 306530624					

Legende
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

i.A. Michael Rösch

Projektleiter

Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor

Projektassistentin

Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

STELLUNGNAHME / 61. Änderung des FNP im Pfingsterfeld

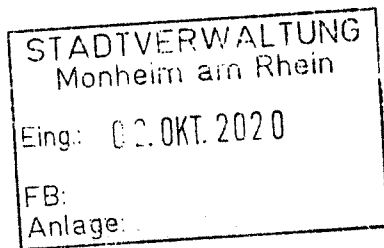
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen

Richtfunkverbindung				A-Standort in WGS84				Höhen				B-Standort in WGS84								
Linknummer	A-Standort	B-Standort		Grad	Min	Sek		Grad	Min	Sek		Antenne	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek
306530624	I	341990204	I	351991201	51° 5'	49,05" N		6° 48'	48,34" E		NHN	45	53,17	98,17	51° 4'	1.34" N		6° 56'	56,95" E	
306557264	I	341990204	I	351991201	Wie Link 306530624															
306557265	I	341990204	I	351991201	Wie Link 306530624															
306557271	I	341990204	I	351991201	Wie Link 306530624															
306557272	I	341990204	I	351991201	Wie Link 306530624															

Legende
in Betrieb

Höhen	Fußpunkt	Antenne
NHN	ü. Grund	Gesamt
47	53,5	100,5



Stadt Monheim
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Frau Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim

30. September 2020

61. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Az.: 5748, Ansprechpartner Herr Merzenich

Covestro Deutschland AG
Geb. B610, Raum 006
51365 Leverkusen
Deutschland

Holger Merzenich
Industrial Facility
Management Germany

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

Bezug nehmend auf Ihre email vom 22.09.2020 nehmen wir hiermit im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans form- und fristgerecht Stellung.

Telefon
+49 214 6009 5733
E-Mail
holger.merzenich
@covestro.com

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 22. Juni 2020 (in Kopie beigelegt), mit dem bereits eine Stellungnahme im o.g. Verfahren abgegeben wurde, und schließen uns dieser Stellungnahme nochmals ausdrücklich an.

Vorstand
Dr. Markus Steilemann,
Vorsitzender
Sucheta Govil
Dr. Klaus Schäfer
Dr. Thomas Toepfer

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs.

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Richard Pott

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Covestro Deutschland AG

i.V. Matthias Speck
Head of IFM
Third Party Management NRW


i.V. Holger Merzenich
IFM Strategy & Governance

Sitz der Gesellschaft
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 49892



Stadt Monheim
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Frau Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim

22. Juni 2020

61. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Az.: 5748, Ansprechpartner Herr Merzenich

Covestro Deutschland AG
Geb. B610, Raum 006
51365 Leverkusen
Deutschland

Holger Merzenich
Industrial Facility
Management Germany

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

Bezug nehmend auf Ihre email vom 15.06.2020 nehmen wir hiermit im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans form- und fristgerecht Stellung.

Telefon
+49 214 6009 5733
E-Mail
holger.merzenich
@covestro.com

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Alfred-Nobel-Straße die Kohlenmonoxid-Fernleitungsanlage der Covestro Deutschland AG.

Vorstand
Dr. Markus Steilemann,
Vorsitzender
Sucheta Govil
Dr. Klaus Schäfer
Dr. Thomas Toepfer

Gemäß den im Internet auf der Homepage der Stadt Monheim einsehbaren Unterlagen ist in diesem Bereich eine Umwandlung der dort aktuell bestehenden Grün- bzw. Landwirtschaftsfläche in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB vorgesehen. An dieser Stelle sind laut Begründung Kompensationsmaßnahmen in Form eines Offenlandbiotops mit extensiven Wiesenflächen und ergänzenden Gehölzstrukturen geplant. Die genaue Gestaltung dieser Maßnahmenflächen ist laut Umweltbericht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen des planfestgestellten Schutzstreifens der Kohlenmonoxid-Leitung. Der 6m breite Schutzstreifen dient der Sicherung des Bestands und des Betriebs der Rohrfernleitung und soll außerdem deren Wartung ermöglichen. Insoweit muss stets sichergestellt sein, dass der Schutzstreifen zugänglich ist und die Kohlenmonoxid-Fernleitung durch im Schutzstreifen zulässige Nutzungen nicht gefährdet wird. Insbesondere ist der Schutzstreifen von tief wurzelnder Vegetation frei zu halten.

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Richard Pott

Sitz der Gesellschaft
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 49892

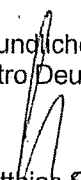


Des Weiteren verweisen wir auf den Planänderungsbeschluss vom 10.08.2018 zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Kohlenmonoxid-Fernleitung vom 14.02.2007. Unter anderem ist dabei ein über den Schutzstreifen hinausgehender temporärer Arbeitsstreifen entlang des Leitungsverlaufs zur Ausführung zusätzlicher baulicher Maßnahmen an der Kohlenmonoxid-Fernleitung planfestgestellt. Die Ausführung dieser zusätzlichen baulichen Maßnahmen ist zeitlich noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um planerische Freihaltung des über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens von tief wurzelnder Vegetation. Ein Grundrissplan kann bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Covestro Deutschland AG


i.V. Matthias Speck
Head of IFM
Third Party Management NRW


i.V. Holger Merzenich
IFM Strategy & Governance

Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com>
Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2020 10:39
An: Hinderks-Fischer, Heike; Looks, Sven-Eric; Postfach Stadtplanung
Betreff: RE: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Sent: Dienstag, 22. September 2020 16:24

To: Looks, Sven-Eric <SLooks@monheim.de>; Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Subject: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 27.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pflingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit von **29.09.2020** bis **30.10.2020** einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Ghosh, Ajoy <Ajoy.Ghosh@STW-Langenfeld.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Oktober 2020 10:57
An: Hinderks-Fischer, Heike; Looks, Sven-Eric; Postfach Stadtplanung
Betreff: AW: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen beschlossene Änderung des o.g. Flächennutzungsplans haben wir zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Wir möchten Sie darum bitten, freie Trassen für unsere Versorgungsleitungen vorzusehen. Da konkrete Ausbaupläne nicht vorliegen, kann unsererseits noch keine Planung und Benennung der Trassen der Versorgungsleitungen erfolgen. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Benachrichtigung, sobald Bauabsichten bestehen bzw. ein Erschließungsträger feststeht.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bereich des Bebauungsplanes eine Feuerlöschwassermenge von 96 m³/h für den Grundschutz zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus machen wir für den Objektschutz keine Zusagen.

Wir weisen Sie noch darauf hin, dass Versorgungsleitungen, sowie die dazugehörigen Armaturen - wie z.B. Absperrschieber und Hydranten - sind von Überbauung, Überdeckung und Überpflanzung frei zu halten und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Wasserversorgungsleitungen zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen sind. Den Verlauf der verlegten Leitungen können Sie dem beiliegenden Planauszug entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ajoy Ghosh

Dipl.-Ing. (FH); Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)

Elisabeth-Seibert-Straße 2
40764 Langenfeld

Telefon: 02173-979 229
Telefax: 02173-979 179



Please consider the environment before printing this email.

Von: Hinderks-Fischer, Heike [mailto:HHinderks@monheim.de]
Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 16:24
An: Looks, Sven-Eric <SLooks@monheim.de>; Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>
Betreff: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 27.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit von **29.09.2020** bis **30.10.2020** einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Sie können die Planunterlagen auch im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

bis zum 30.10.2020

abzugeben.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrag

Sven-Eric Looks

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hinderks-Fischer



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung - Sachbearbeiterin -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-623
Telefax: 02173/951-25-623
Email: hhinderks-fischer@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Göttinger Thomas TGO <goettinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2020 11:54
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Stadt Monheim - 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" - RMR Aktenzeichen: 20000573
Anlagen: 01_61FNP_42_Geltungsbereich.pdf

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 20000573

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Von: Hinderks-Fischer, Heike [mailto:HHinderks@monheim.de]
Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 16:24
An: Looks, Sven-Eric; Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 27.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit von **29.09.2020** bis **30.10.2020** einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Sie können die Planunterlagen auch im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

bis zum 30.10.2020

abzugeben.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrag

Sven-Eric Looks

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hinderks-Fischer



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung - Sachbearbeiterin -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-623
Telefax: 02173/951-25-623
Email: hhinderks-fischer@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Planauskunft Long Distance Net <planauskunft.ldn@hemminger.info>
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 10:02
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: neg. Colt-Planauskunft LDN für 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage vom 22.09.2020 und bearbeiten diese im Auftrag der COLT Technology Services GmbH.

Für das o. g. Bauvorhaben ist **kein Leitungsbestand** von COLT Technology Services GmbH vorhanden.

Bitte richten Sie alle weiteren Anfragen stets an die COLT Technology Services GmbH.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Eichler
Planung / Projektierung
planning department
Kerstin.Eichler@hemminger.info
Phone: +49(35341)15085
Mobile:



www.hemminger.info

Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Geschäftsführung Management
Oliver von Au
Christoph Wintrup
Thomas Nußbaum

Steuernummer 057/110/02024
USt-ID DE813780383
Amtsgericht Cottbus HRB 6890 CB

Diese E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt.
Falls Sie diese E-Mail versehentlich bekommen haben, bitten wir Sie, uns zu informieren und diese E-Mail unverzüglich zu löschen.
This e-Mail is intended for the addressee only. If you have received this e-Mail by mistake, please inform us and delete this e-Mail immediately.

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de
Gesendet: Freitag, 25. September 2020 08:26
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 01_61FNP_42_Geltungsbereich.pdf

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir betreiben in Monheim Süd keinen Richtfunk und haben daher keine Einwände gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes.

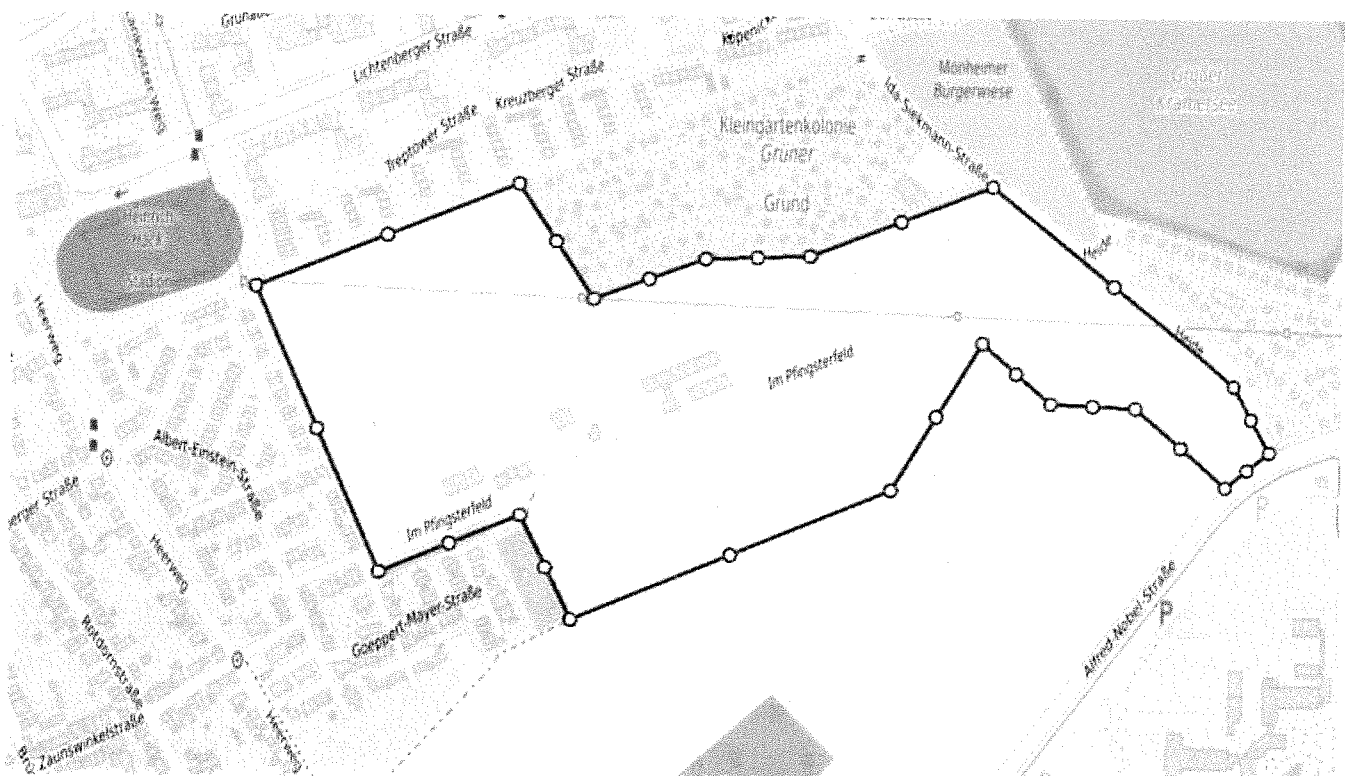
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com



Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Annette Körber
Squad Budget- und Ressourcensteuerung
Ziegelsteile 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2251 (Tel.)
+49 921 18-2167 (Fax)
+49 151 67830583 (mobil)
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 16:24

An: Looks, Sven-Eric <SLooks@monheim.de>; Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Betreff: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 27.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit von **29.09.2020** bis **30.10.2020** einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Sie können die Planunterlagen auch im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

abzugeben.

bis zum 30.10.2020

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrag

Sven-Eric Looks

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hinderks-Fischer



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung - Sachbearbeiterin -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-623
Telefax: 02173/951-25-623
Email: hhinderks-fischer@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Frau Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

per E-Mail an: hhinderks-fischer@monheim.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2020.05429

Kassel, 07.10.2020

Fax +49 561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd"
der Stadt Monheim am Rhein
- Ihr Schreiben vom 22.09.2020 -
Unser Aktenzeichen: 05.00.00.227.00298.20
Vorgangsnummer: 2020.05429

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Weisweiler, Telefon: +49 2403 99001-2404, Mobil: +49 170 6370196

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 12.24/L, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben- / Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel ≥ 110 kV innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung).

Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation


Czech

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Heike Hinderks-Fischer
Ihre Nachricht	22.09.2020
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0257/ld/139.664/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 21. Oktober 2020

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ 110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen - Monheim, Bl. 0257 (Maste 16 bis 20)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m bzw. 2 x 21,50 m = 43,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigegeführt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

Bxld201021.e06 Monheim Bl. 0257

sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Wie in der Begründung unter Punkt 1 dargestellt, soll die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung im Bereich des Geltungsbereiches der obigen Flächennutzungsplanänderung demontiert werden. Hierfür ist jedoch eine Verlagerung der Umspannanlage Monheim erforderlich. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch kein geeigneter Standort für den Neubau der Umspannanlage Monheim gefunden wurde, können wir keine verbindlichen Zusagen zum möglichen Rückbau der Hochspannungsfreileitung im obigen Bereich machen. Wir bitten Sie deshalb, diese Situation in den Planunterlagen und in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung entsprechend darzustellen. Falls ein neuer Standort für die Umspannanlage Monheim gefunden wird, wird auf jeden Fall auch eine Anpassung der bestehenden Hochspannungsfreileitung erforderlich.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie jedoch, Folgendes hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Leitungsumbaus zu berücksichtigen:

Der Umbau der bestehenden Hochspannungsfreileitung setzt voraus, dass sämtliche privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen hierfür erlangt werden können. Diese sind grundsätzlich vom Veranlasser der Maßnahme zu beschaffen.

Die privatrechtliche Grundlage für die derzeitige Inanspruchnahme der Flurstücke sind die im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht besitzt die derzeitige Freileitung darüber hinaus Bestandsschutz.

Der Umbau einer Hochspannungsfreileitung auf Wunsch eines Grundstückseigentümers erfordert, dass auch für die umgebaute Hochspannungsfreileitung sämtliche hierfür erforderlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Westnetz GmbH einvernehmlich gesichert werden können und auch eventuell hiervon betroffene Grundstückspächter zustimmen. Eine Enteignung zur Durchsetzung eines Leitungsumbaus ist auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in diesem Fall nicht möglich, da der im § 1 des EnWG genannte Zweck bereits durch die bestehende Freileitung erreicht wird. Energiewirtschaftliche Gründe können somit nicht Grundlage für evtl. notwendige Enteignungen sein.

Ein Umbau von bestehenden Hochspannungsfreileitungen im Bereich von Bauflächen könnte eventuell städtebaulich begründet werden. Die Rechtsgrundlage für eine ggf. erforderliche privatrechtliche Enteignung müsste dann aber über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) geschaffen werden.

Seite 3 von 3

Für die öffentlich-rechtliche Genehmigung des Leitungsumbaus müsste darüber hinaus ein Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 43 ff EnWG durchgeführt werden, wobei auch hier die einvernehmliche Zustimmung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Beteiligten notwendig wird. Diese einvernehmlichen Zustimmungen sind erforderlich, da andernfalls die Klage eines öffentlich-rechtlichen Beteiligten gegen die Plangenehmigung bzw. den Planfeststellungsbeschluss im Klageverfahren erfolgreich sein kann, wenn der Anlass für den Leitungsumbau, wie oben erläutert, nicht aus energiewirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Die Durchführung eines Leitungsumbaus zu Gunsten eines Grundstückseigentümers ist somit nur möglich, wenn alle hiervon betroffenen Grundstückseigentümer/-besitzer und öffentlich-rechtlich im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine einvernehmlich zustimmen.

Ob dies möglich ist, können wir nicht beurteilen oder garantieren. Insofern besteht bei Leitungsumbauten auf Wunsch von Grundstückseigentümern i. d. R. immer ein gewisses Risiko bei der Genehmigungsfähigkeit eines Freileitungsumbaus. Dieses Risiko ist dabei grundsätzlich vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Wir empfehlen Ihnen daher bereits vor Beauftragung der Planung die Realisierbarkeit durch Vorgespräche mit den Grundstückseigentümern und zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in die Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. V. M. H. J.

i. A. D. Sch.

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0257

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



MEGA GmbH • Postfach 10 02 22 • 40766 Monheim am Rhein

Ansprechpartner/in:

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Barthel Kück
Technik
Tel.: 02173 9520-642
Fax: 02173 9520-680
barthel.kueck
@mega-monheim.de

30.10.2020

Stellungnahme zu 61. Änderung des FNP „Monheim Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum oben genannten Flächennutzungsplan haben wir erhalten. Im Folgenden finden Sie unsere spartenbezogene Stellungnahme.

Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt.

Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welches Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Sparte Gasversorgung:

In den von Ihnen vorgegeben Planungsbereich ist im öffentlichen Bereich eine Gasleitung MD und HD vorhanden.

In Planung muss die vorhandene MD Leitung d 63 HDPE ergänzt werden, von der Maria-Merian-Straße/Ecke Im Pfingsterfeld HA Nr 10. > .(Stellungnahme 17.07.2020)

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH
Rheinpromenade 3a
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 9520-0
Telefax: 02173 9520-150
E-Mail: info@mega-monheim.de
www.mega-monheim.de

Stadtsparkasse Düsseldorf
BIC DUSSEDDXXX
IBAN DE31 3005 0110 0087 0068 13

Aufsichtsratsvorsitzender
Daniel Zimmermann
Geschäftsführer
Dr. Christian Reuber
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 45102
UST-IdNr. DE 811 257 596

Sparte Multimedia:

Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §68 Abs. 1 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen.

Es ergeht jedoch folgender Hinweis: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der MEGA GmbH. Die Belange der MEGA, z.B. das Eigentum der MEGA GmbH, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsleitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §68 Abs. 1 TKG erfolgen.

Sparte Stromversorgung:

Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen nur beschränkt Strom-Versorgungs- und -Anschlussleitungen. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen. Vorhandene Kabel, Trafo-Station und Kabeltrassen sind zu sichern und nach der Baumaßnahme wieder in Urzustand zu bringen. Bei einer Leistungserhöhung müssen die Kabel und Kabeltrassen sowie der Trafo-Station ertüchtigt werden. In diesem Gebiet besteht noch keine Strom Infrastruktur aus diesem Grund muss bei diese Maßnahme Kabeltrassen mit den Bestandsanlagen verbunden und Flächen der MEGA für Transformator Stationen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund muss frühzeitig der MEGA eine Leistungsbilanz vorliegen um gegebenenfalls Netzausbau einzuplanen. Wenn bei den Suchschlitzen durch den Tiefbauer Kabel gefunden oder eine Minderdeckung festgestellt wird, müssen die betroffenen Kabel vor Projektstart verlegt oder ein Bypass gebaut werden. Dies muss der MEGA 6 Monate im Voraus mitgeteilt werden. (Stellungnahme 17.07.2020)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

i.V. Barthel Kück



Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW
Kreisgruppe Mettmann
i.A. Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40721 Hilden
Tel. 02103/65030

LNU Kreis Mettmann

i.A. Wolfgang Haase
Gerhart-Hauptmann-Str. 46
40699 Erkrath
Tel. 0211/252707

NABU Monheim

i.A. Jörg Baade
Kufsteiner Weg 26
40789 Monheim
Tel. 02173/65466

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

per Mail : stadtplanung@monheim.de

**Stellungnahme von BUND, LNU und NABU Offenlage 61. Änderung des Flächennutzungsplans
"Monheim Süd"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sehen die Zerstörung der Obstwiese sehr kritisch, die Verpflanzung der Obstwiese wurde nicht ordentlich geprüft. Auch die Tatsache, dass die Ausgleichsfläche überhaupt keine Obstwiese beinhaltet sehen wir kritisch und widerspricht der auf der Bürgeranhörung am 20.1.2020 gegebenen Zusage. Alle Bedenken zur Obstwiese aus unserer Stellungnahme zum BP 153M Pfingsterfeld West gelten auch für diese Stellungnahme.

Unsere Frage „Ist geprüft worden, ob die Obstwiese im Sinne des NatschG NRW des Landes oder im Rahmen des Obstwiesenschutzprogrammes (aus 2009?) einen besondere Schutzstatus hat?“ wurde nicht beantwortet. Diese Prüfung ist nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Monheim, 30.10.2020

Für den BUND i. A.
gez. Dieter Donner

Für die LNU i. A.
gez. Wolfgang Haase

Für den NABU i.A.
gez. Jörg Baade

Obstbaumverpflanzungen

Lichtenfels

2 Apfelbäume

Stammumfang 130 cm

OPTIMAL 3000

Ausführung: Oktober 2000



Bäume im Jahr 2006

Neumarkt

1 Apfelbaum

Stammumfang 55-65 cm

OPTIMAL 2500

Ausführung: November 2008



Baum im Jahr 2020

Köln

2 Birnen, 6 Apfelbäume
Stammumfang 30–55 cm
OPTIMAL 1700
Ausführung: April 2010



Weiden

7 Kirschen

Stammumfang 30-35 cm

OPTIMAL 1700

Ausführung: April 2009



Bäume im Jahr 2011



Bäume im Jahr 2014

Wendelstein, Mehrgenerationenpark

1 Apfelbaum

Stammumfang 100 cm

OPTIMAL 3000

Ausführung: Juli 2014



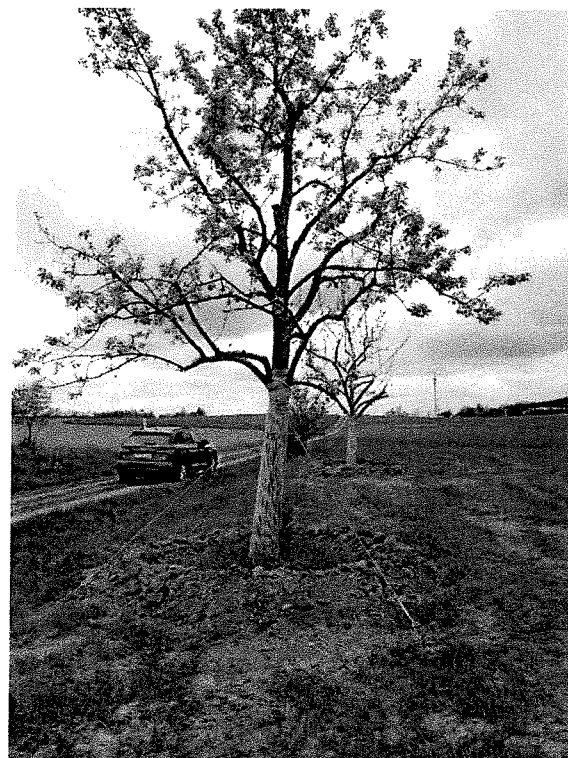
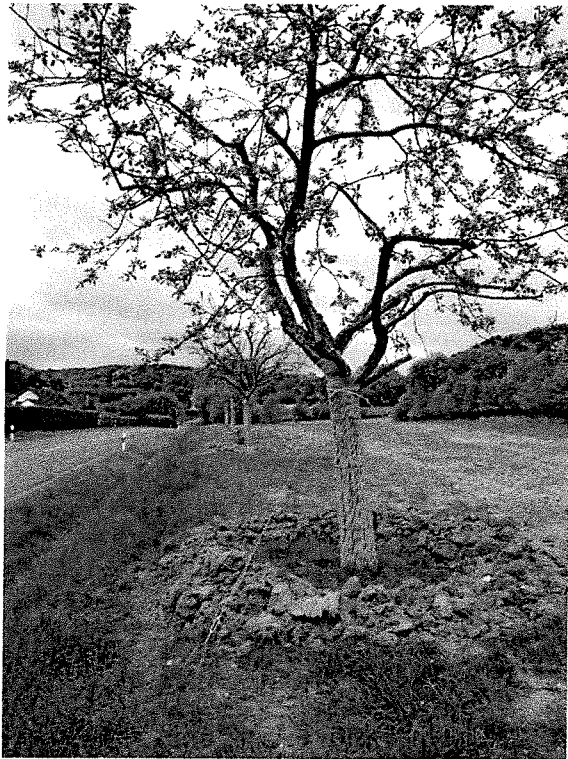
Thurnau

20 Obstbäume

Stammumfang bis 90 cm

OPTIMAL 2500

Ausführung: April 2020



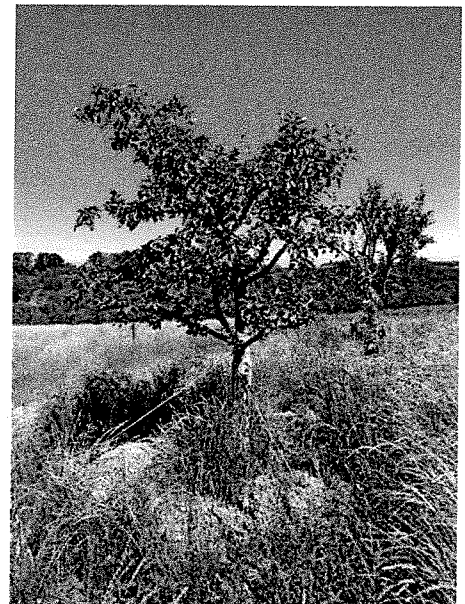
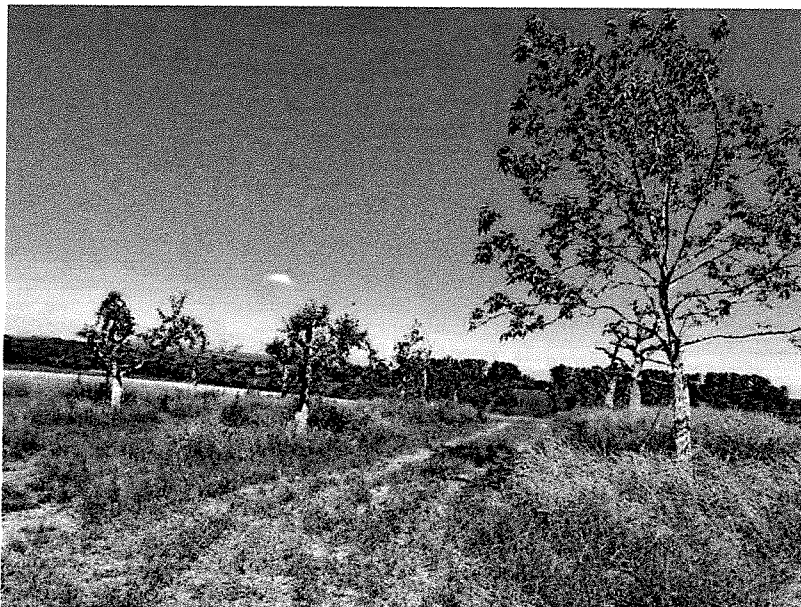
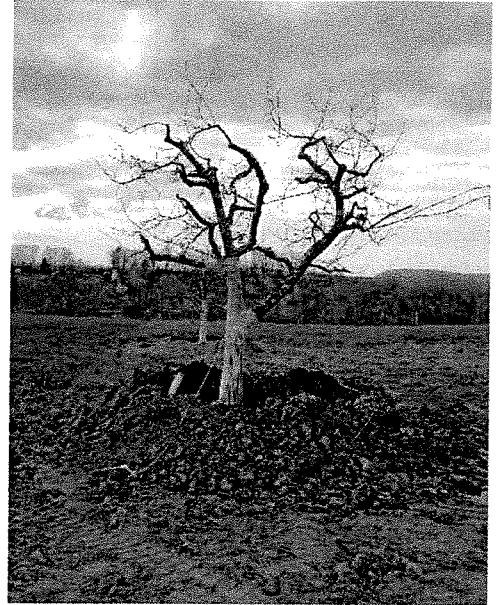
Kirchberg an der Murr

20 Obstbäume

Stammumfang 46–123 cm

OPTIMAL 2500/3000

Ausführung: Februar/März 2020



Bäume im Juli 2020

Bernd Klüster

Großbaumverpflanzung mit Rundspatenmaschinen

PRO BAUM ZEITSCHRIFT
FÜR PFLANZUNG,
PFLEGE UND
ERHALTUNG

Großbaumverpflanzung mit Rundspatenmaschinen

Bernd Küster

Der große Erfolg bei der Großbaumverpflanzung liegt, abgesehen von den vielfältigen Möglichkeiten durch den Einsatz der technisch ausgereiften Rundspatenmaschinen, in dem häufig unterschätzten Bereichen der Vorbereitung der Großbaumverpflanzung und der fachgerechten Nachversorgung der Bäume. In beiden Bereichen sollten Auftraggeber und Architekten erfahrene Spezialisten bereits bei der Planung einer Großbaumverpflanzung hinzuziehen.

Die maschinelle Großbaumverpflanzung mit Rundspatenmaschinen ist ein europaweit anerkanntes und seit Jahrzehnten bewährtes Verfahren im Garten- und Landschaftsbau. Die „Deutsche Gesellschaft für Großbaumverpflanzung“ (DGG) versetzt in ganz Europa jährlich viele hundert Bäume mit nahezu hundert Prozent Anwuchserfolg. Die Zentrale der DGG, die Firma Opitz mit Sitz in Heideck, steuert den Einsatz von insgesamt zehn Rundspatenmaschinen mit Ballendurchmessern von 85 cm bis 3 m.

Außerdem werden im eigenen Hause „Optimal-Ballenstechmaschinen“ entwickelt, produziert und weltweit vertrieben.

Vorbereitung der Großbaumverpflanzung

Begutachtung der Bäume

Der erste Schritt für eine optimale Großbaumverpflanzung ist die gewissenhafte Begutachtung der Bäume. Die Verpflanzfähigkeit eines Baumes hängt im Wesentlichen von seiner Vitalität ab. Der Gesundheitszustand des Baumes lässt sich im Sommer über die Blattgröße und -farbe, im Winter vor allem von den Triebblängen und Knospengrößen ablesen. Krankheiten und große mechanische Schäden schließen in der Regel eine Großbaumverpflanzung aus. Die Verpflanzwürdigkeit eines Baumes umfasst zum Beispiel die

Stammform, den Kronenaufbau und die Lebenserwartung verschiedener Baumarten und ist daher meist eine subjektive Einschätzung des Betrachters.

Beurteilung des alten und neuen Standortes der Bäume

Von entscheidender Bedeutung für den Anwuchserfolg ist die Beurteilung des alten und neuen Standortes der Bäume. Anhand der Untersuchung am alten Standort kann meist die Wurzelausdehnung abgelesen werden. Beispielsweise erfordern flachgründige Böden häufig einen größeren Ballendurchmesser für die Verpflanzung des Baumes, um ausreichende Wurzelmasse und Feinwurzelanteil im Ballen sicher zu stellen. In der Regel reichen einfache Bohrstockanalysen und die Erfahrung der standörtlichen Gegebenheiten für eine Beurteilung aus. In seltenen Fällen ist es jedoch erforderlich die genaue Wurzelausdehnung mittels Sichtungsräben zu analysieren.

Die Untersuchung des gewünschten neuen Standortes eines zu verpflanzenden Baumes ist erforderlich um die entsprechenden Maßnahmen vor bzw. nach der Verpflanzung ableiten zu können. Der ideale und häufigste Fall bei der Großbaumverpflanzung ist, dass die Standortverhältnisse am alten und neuen Standort sehr ähnlich sind. Dann ist die

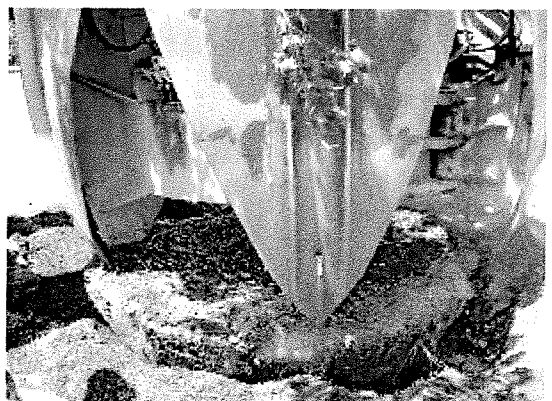


1. Mit Europas größter Rundspatenmaschine, der Optimal 3000, können Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 150 cm verpflanzt werden (oben).



2. Bodenaustausch aufgrund ungeeigneter Bodenverhältnisse bei der Pflanzung einer Linde mit der Optimal 2500 (unten).

Fotos: Dr. Bernd Küster, Tom Braam



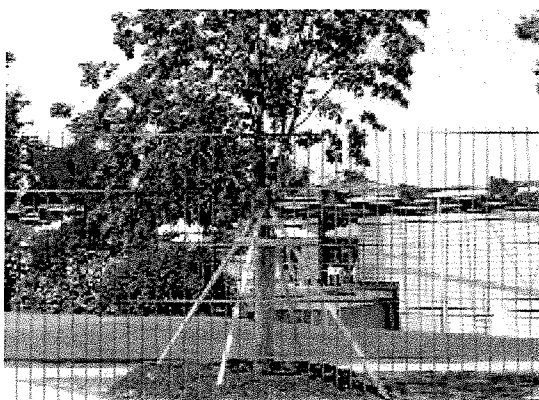
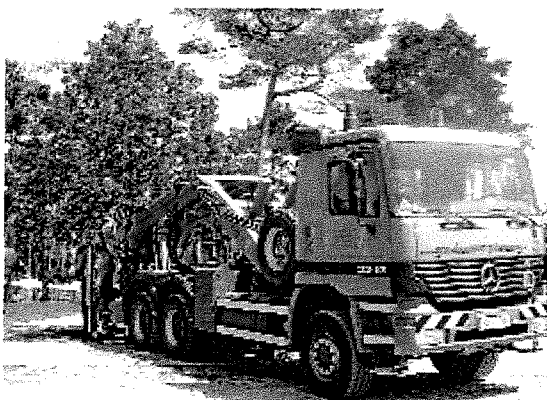


3. Gute Bedingungen für die Großbaumverpflanzung bei sensiblen Bodenverhältnissen sind im Winter bei Bodenfrost oder im Frühjahr und Sommer bei abgetrockneten Böden.

Ausführung einer Rehabilitationszone im Rahmen der Nachversorgung des Baumes ausreichend. In einzelnen Fällen sind lediglich noch weiterführende Drainagemaßnahmen angebracht. Sollten die Standortunterschiede größer sein oder handelt es sich beim neuen Standort um einen ungeeigneten Boden, zum Beispiel gepflasterte städtische Plätze oder Straßenräume, ist es vorteilhaft den Boden vor der Verpflanzung auszutauschen. In einigen Städten ist es bereits die Regel bei Baumpflanzungen entsprechend dimensionierte Baumgruben mit speziellen Baums substrat zu verfüllen.

Befahrbarkeit des Baumumfeldes und Auswahl der Transportstrecke

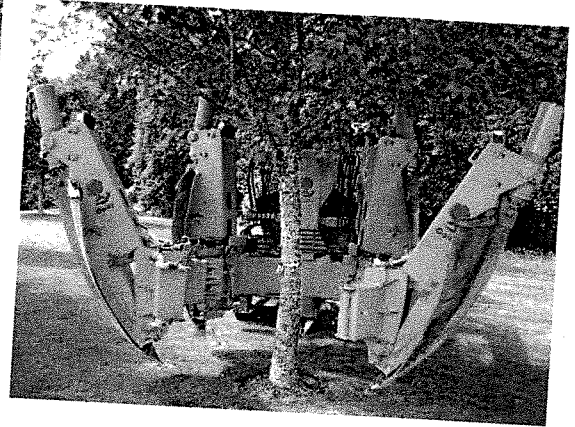
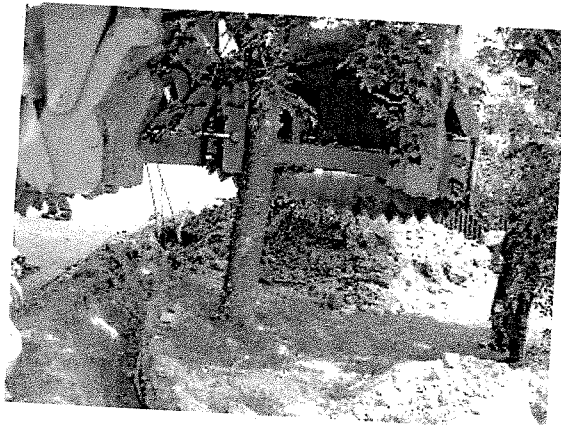
Ein weiterer Aspekt bei der Vorbereitung einer Großbaumverpflanzung ist die Beurteilung der Befahrbarkeit des Baumumfeldes durch die Rundspatenmaschinen und die Zufahrtsmöglichkeiten zum alten und neuen Standort. Entsprechende Durchfahrtsbreiten und -höhen sind je nach Maschinengröße stets Voraussetzung bei der maschinellen Großbaumverpflanzung. Beim Fahren im Gelände erleichtern die allradgetriebenen Fahrzeuge das Vorankommen und zum Schutz des Untergrundes kann das Verlegen von Bo-



– Großbaumverpflanzung mit Rundspatenmaschinen

4. Nach dem Anlegen von Suchschlitzen können Großbaumverpflanzungen auch in unmittelbarer Leitungsnähe durchgeführt werden.

Die ausklappbaren Spaten der Rundspatenmaschinen Optimal 2500 (Ballendurchmesser 250 cm) ermöglichen die schonende Verpflanzung tief beasteter Bäume.



denschutzplatten dienen. Bei entsprechend sensiblen Bodenverhältnissen, beispielsweise in Parkanlagen oder auf Golfplätzen, werden Großbaumverpflanzungen gerne im Winter bei ausreichend Bodenfrost oder im Frühjahr und Sommer bei abgetrockneten Bodenverhältnissen durchgeführt.

Auch die Auswahl der Transportstrecke bei größeren Transportentfernungen gehört auch zu den Vorbereitungen einer Großbaumverpflanzung. Bei der Durchfahrthöhe, zum Beispiel bei Brücken oder oberirdischen Leitungen, ist es Vorteilhaft, dass der Baum um 90 Grad gedreht, nach hinten auf das Fahrzeug abgelegt werden kann. Meist ist es dann noch erforderlich die Äste des Baumes einzubinden.

Vorbereitende Maßnahmen

In der Praxis wird, die in der Fachliteratur häufig erwähnte, Vorbereitung der Bäume auf eine Verpflanzung relativ selten durchgeführt. Darunter versteht man das sektionsweise Freigraben des Ballens und die Durchführung eines Wurzelschnittes mindestens eine, möglichst zwei Vegetationsperioden vor dem Verpflanzen, um das Anwachsen und die weitere Entwicklung der Bäume zu erleichtern und um die Pflegemaßnahmen zu verringern. In den meisten Fällen ist es tatsächlich nicht erforderlich diese vorbereitenden Maßnahmen auszuführen. Voraussetzung ist jedoch die geeignete Ballengröße auszuwählen und die erforderlichen Nachversorgungsarbeiten nach der Großbaumverpflanzung durchzuführen.

1.5 Lage von Kabel und Leitungen

Als nächster wichtigen Punkt bei der Vorbereitung einer Verpflanzungsmaßnahme ist es erforderlich sich über die Lage von Kabel und Leitungen am alten und neuen Standort zu informieren. Das Anlegen von so genannten Suchschlitzen erlaubt es häufig auch Bäume zu verpflanzen, die in unmittelbarer Leitungsnähe platziert sind. (Abb. 4)

Hier ist dann auch die Auswahl der geeigneten Maschine, die sich beispielsweise bei der Ballentiefe oder bei der Form der Spaten unterscheiden wichtig. Meist ist es auch ausreichend den Baum etwas „aus der Mitte des Ballens“ zu stechen.

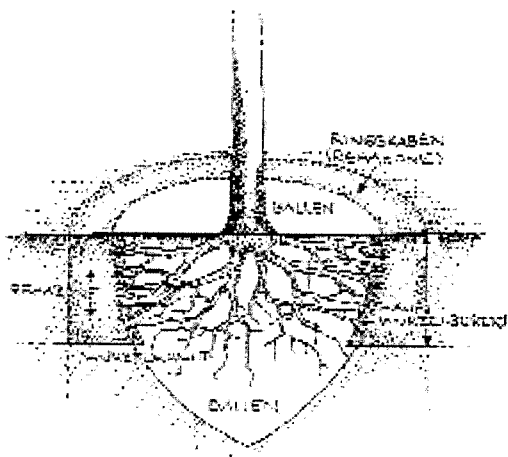
Auswahl der geeigneten Rundspatenmaschine bzw. Ballengröße

Zuletzt ist die Auswahl der geeigneten Rundspatenmaschine bzw. Ballengröße entscheidend. Gemäß ZTV-Großbaumverpflanzung (2005) soll der Ballen mindestens den 10-fachen Durchmesser des Stammes haben. Wie bereits erwähnt können besondere Standortverhältnisse und Gegebenheiten Abweichungen bedingen. Auch die Verpflanzung im Sommer kann es gemäß ZTV-Großbaumverpflanzung (2005) erforderlich machen die Bäume mit größeren Ballen zu verpflanzen.

Sehr hilfreich ist es, bei der Verpflanzung tief beasteter Bäume, Rundspatenmaschinen mit ausklappbaren Spaten (Abb. 5) auszuwählen. Europas größte Rundspatenmaschine ist die Optimal 3000 mit einem Ballendurchmesser von 300 cm und einen Ballenvolumen von 6,5 m³. Mit dieser Maschine werden in Deutschland bei besonders geeignete Bedingungen Bäume mit einen Stammumfang von bis zu 150 cm Stammumfang erfolgreich verpflanzt.

Nachversorgung der Bäume und Anwachspflege Rehabilitationszone (Rehazone)

Die erste und zugleich eine der wichtigsten Maßnahmen bei der Versorgung der Bäume am neuen Standort ist das Anlegen der so genannten Rehabilitationszone. (Abb. 6) Unmittelbar nach dem Pflanzen wird um den Ballen ein Ringgraben ausgehoben. Dieser ca. 50 cm breite Graben reicht bis unter den Hauptwurzelbereich und dient zunächst dazu, die äußeren Wurzel des Ballens freizulegen und glatt abzuschneiden.



6. In der Rehabilitationszone, als eine der wichtigsten Nachversorgungsmaßnahmen, erfolgt der Wurzelschnitt, die Mykorrhiza-Impfung und die Bodenverbesserung (links).

Grafik: FLL, Bonn

7. Der Unterschied des Kronenvolumens der beiden Bäume zeigt das Ergebnis des Auslichtungsschnittes, um den Baum an das verringerte Wurzelvolumen anzupassen (unten).



Wie der Name schon sagt, ist die Rehabilitationszone der Bereich, den die Baumwurzeln nach der Verpflanzung als erstes durchdringen. Um das Anwachsen des Baumes zu erleichtern wird durch hinzufügen geeigneter Zusatz- und Hilfsstoffe der anstehende Boden aufgewertet.

Bei einigen Standortverhältnissen oder besonders schweren Böden kann es vorteilhaft sein im Bereich der Rehazone eine Ringbelüftung einzubringen. Diese dient dazu die Wurzeln besser mit Sauerstoff zu versorgen und darf nicht für die Bewässerung der Bäume verwendet werden.

Mykorrhiza-Impfung

Bei der Verpflanzung geht ein Teil der Feinwurzeln der Bäume und damit deren Mykorrhiza verloren. Daher ist es erforderlich nach dem Ausheben des Ringgrabens und dem Freilegen der Wurzeln geeignetes Mykorrhiza-Substrat an der Außenseite des Ballens zu impfen. Damit ist gewährleistet, dass sich die neu bildenden Wurzeln mit der Mykorrhiza infizieren. Dies erleichtert den Baum die Wasser- und Nährstoffaufnahme und kann Schadorganismen abwehren.

Kronenschnitt

Das verringerte Wurzelvolumen muss durch eine Kronenschnitt ausgeglichen werden. Bei einem fachgerechten Schnitt werden ca. 20 % bis 25 % der Blattmasse durch Kronenauslichtung und -pflege entfernt.

Ein Einkürzen der Kronen ist in der Regel nicht erforderlich, vielmehr soll der Habitus, der für die Großbaumverpflanzung ausgewählten Bäume, erhalten werden.

Baumverankerung

Die Verankerung der Bäume dient einerseits dazu diese bei hohen Windgeschwindigkeiten zu halten und außerdem soll eine starke Bewegung des Ballens verhindert werden, um das Abreißen neu gebildeter Wurzeln zu verhindern. Bei der

Großbaumverpflanzung sind die Ballen um ein vielfaches größer als bei den gängigen Neupflanzungen von Bäumen. Da die Pfähle nicht durch den Ballen getrieben werden dürfen, wurde ein spezielles Verankerungssystem mit schräg angebrachten Pfählen entwickelt. Besonders geeignet ist der DGG-4-Bock bei dem die am Stamm anliegenden Pfähle mit einer Polsterung unterlegt sind. Ein mindestens doppelter Lattenrahmen sorgt für ausreichend Standfestigkeit. Bei besonders tief beasteten Bäume oder als zusätzliche Verankerung bei besonders hohen Bäumen bietet sich eine Seilverankerung an.

Gießbrand, Abdecken der Baumscheibe und Einschlämmen

Neben dem Anbringen eines Stammschutzes ist das Anlegen eines großen Gießbrandes, das Abdecken der Baumscheibe mit einer Mulchschicht und das durchdringende Einschlämmen des Ballens inklusive der Rehazone bei jeder fachgerechten Baumverpflanzung erforderlich.

Anwachspflege und Gewährleistung

Der entscheidende Teil bei der Anwachspflege ist das regelmäßige Wässern der Bäume über einen Zeitraum von in der Regel zwei bis drei Jahren. Entsprechend den Umständen des Einzelfalls kann sich die Pflege auch über bis zu fünf Jahre erstrecken. Gemäß ZTV-Großbaumverpflanzung (2005) können in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen und der Witterung in den ersten Jahr nach der Verpflanzung 15 bis 20 Bewässerungsgänge erforderlich werden. Die Richtwerte für die Wassermenge je Bewässerungsgang schwanken in Abhängigkeit von der Ballengröße bzw. dem Stammumfang zwischen 200- und 1000-l/Baum.

In der Regel kann für den Anwuchserfolg der Bäume eine Gewährleistung gegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass von der Vorbereitung der Großbaumverpflanzung bis zu Pflege die Ausführung von Fachfirmen durchgeführt wird.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

mailto: stadtplanung@monheim.de

Datum: 03.11.2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.04.04-349/2020-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 61. Änderung Im Pfungsterfeld

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 22.09.2020

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.

Hinsichtlich des Artenschutzrechtes sind in der vertiefenden Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung festzusetzen, so dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstößt.

Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Seite 3 von 5

Land-use planning

Gegen die 61. Änderung des FNP bestehen weiterhin keine Bedenken. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.

Umweltüberwachung SG 53.2

Meine Stellungnahme vom 15.07.2020 bleibt weiterhin bestehen.

Umweltüberwachung SG 53.3

In Bezug auf die Firma Monheimer Ketten- und Metallwarenindustrie Pötz & Sand GmbH & Co. KG bestehen in o.g. Angelegenheit aus Sicht des SG 53.3 keine Bedenken.

Umweltüberwachung SG 53.4

Die Stadt Monheim beabsichtigt den o.g. Bebauungsplan aufzustellen und eine Änderung des 61. FNP vorzunehmen.

Das Plangebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Im Süden des Plangebietes, ca. 1500 m entfernt, befinden sich die Firmen Bayer AG und Currenta GmbH & Co.OHG. Zwischen Plangebiet und Betriebsgelände der Firmen liegt zurzeit noch freie Fläche, die aber zukünftig zum großen Teil als Gewerbegebiet vorgesehen ist. Eigentümer dieser Fläche ist die Bayer Real Estate, so dass über den aufgestellten B-Plan 59M Entwicklungsmöglichkeiten für die o.g. Firmen bestehen. Im B-Plan-Verfahren 59 M wurde im Hinblick auf die aktuell umliegenden nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. In der Begründung zum B-Plan 153 M werden Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm des WA vorgesehen.

Somit bestehen aus Sicht der Überwachung, Dez. 53.4, keine Bedenken gegen die Aufstellung des BPL 153M und der 61. FNP Änderung „Im Pfingstfeld“, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Firmen Bayer und Currenta eine Benachteiligung, insbesondere bezüglich der Thematik Lärm, nicht erfahren müssen.



Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Seite 4 von 5

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Lür, Tel. 0211/475-4138, E-Mail: christine.lueer@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)
Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
Herr Wolters, Tel. 0211/475-3175, E-Mail: markus.wolters@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)
Frau Doden-Bernard, Tel. 0211/475-3026, E-Mail: angelika.doden-bernard@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

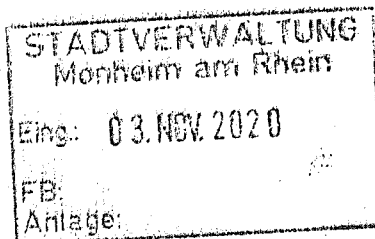
Kirsten Zimmerhofer

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein

Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
40789 Monheim am Rhein



Ihr Schreiben 22.09.2020

Aktenzeichen 61-1

Datum 28. Oktober 2020

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel. 02104 99-

Fax 02104 99-

E-Mail

Herr Saxler

3.127

2606

Klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan:

Bereich:

Beteiligung gem.:

61. Änderung

Monheim-Süd

§ 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Zur Entwässerung des Plangebietes:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

- Das Grundstück wird zum ersten Mal bebaut. Gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Zum Hochwasserschutz:

Für den Fall des Versagens des Rheindeiches wird das Plangebiet nördlich der Straße Am Pfingsterfeld bei einem Hochwasserereignis HQ 10 und südlich bei einem Ereignis HQ 100 überschwemmt.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit

08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten

Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Eine mit dem Flächenverbrauch einhergehende Versiegelung und Verdichtung hat zur Folge, dass die dort anstehenden Böden weitestgehend irreversibel funktionslos werden. Nach §§ 1,7 BBodSchG müssen Vorsorgepflichten und –grundsätze berücksichtigt werden.

Dies bedeutet nach § 4 LBodSchG, dass vor Inanspruchnahme von nichtversiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen vorrangig zu prüfen ist, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist. Nachverdichtung und Baulanderschließung im Innenbereich sind grundsätzlich vorrangige Überlegungen vor der Inanspruchnahme neuer Freiflächen für eine bauliche Nutzung.

In den vorgelegten Unterlagen wird nicht ausreichend erläutert, dass seitens der Stadt Monheim a. R. Überlegungen und Prüfungen durchgeführt wurden mit dem Ziel, Freiflächen zu schonen und weitere bauliche Entwicklungen dem baulichen Innenbereich zuzuordnen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich des angeführten Planungszieles (Ausgleichsfläche) südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ keine Bedenken.

Bei der Planung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ werden Böden mit hoher Schutzwürdigkeit (s. agg. Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann) in Anspruch genommen, für die gemäß BBodSchG Vorsorgepflichten und –grundsätze zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Planung im o.g. Bereich rege ich daher eine Überprüfung an, inwieweit die Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist.

Darüber hinaus sollte, sofern ein Boden nicht vor anthropogener Überprägung geschützt werden kann, die Renaturierbarkeit oder Regenerierbarkeit schon eingeschränkter Bodenfunktionen an anderer Stelle, z.B. durch Extensivierung, Entsiegelung, Bodenlockerung, Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen an anderer Stelle etc.) umgesetzt werden. Prüfungen hinsichtlich der Möglichkeiten dieses bodenbezogenen Ausgleichs sollten vorgenommen werden.

Altlasten:

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

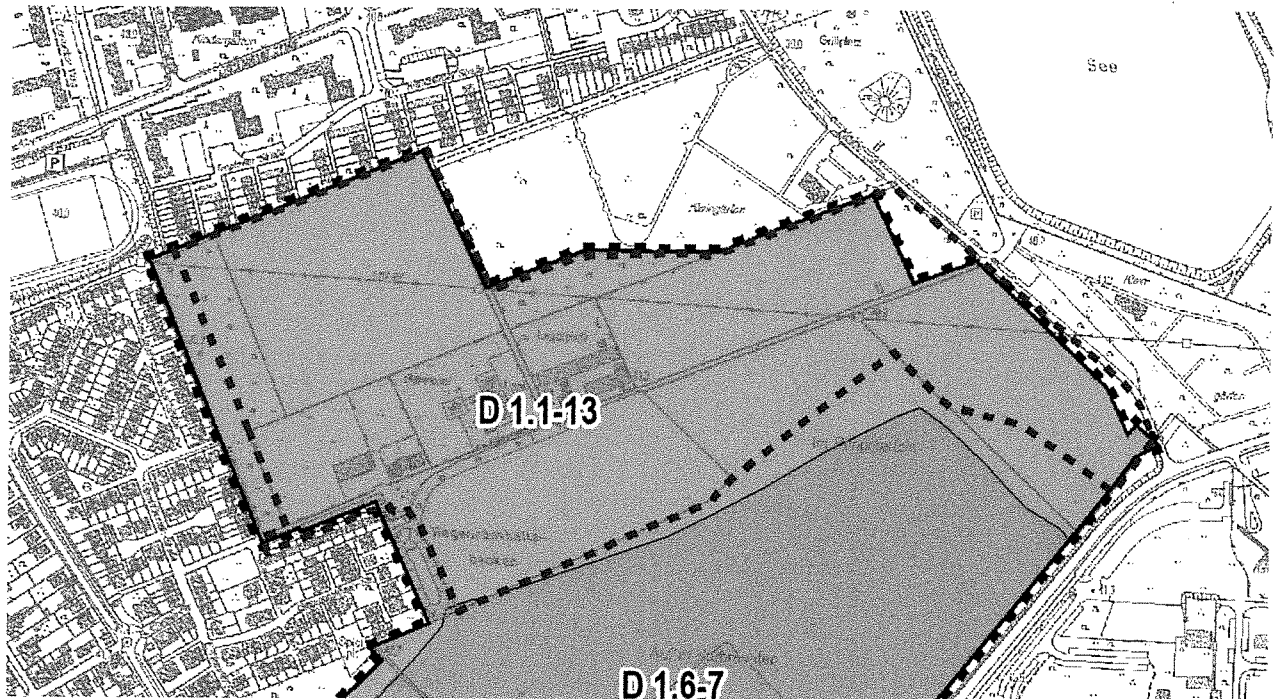
Kreisgesundheitsamt:

Es werden keine Anregungen gemacht.

Untere Naturschutzbehörde:**Landschaftsplan:**

Das Vorhaben liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) und im Entwicklungsziel D 1.1-13 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

Auszug aus dem Landschaftsplan (Rote gestrichelte Linie: Grenze der 61. FNP. Änd.):



Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans gemäß § 20 (4) LNatSchG NW außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann. Die Beteiligung des Beirats erfolgt voraussichtlich am 11.11.2020. Eine Beteiligung des ULAN-Ausschusses und des Kreisausschusses kann aufgrund der Neubildung der Gremien nach den Kommunalwahlen voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2021 erfolgen.

Umweltprüfung/Artenschutz

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie ggf. Auswirkungen auf geschützte Arten vorbereitet. Details zu den Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 153 M verwiesen.

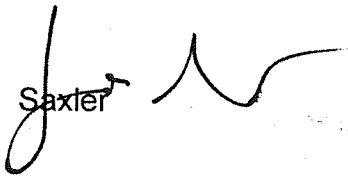
Planungsrecht:

Der Regionalplan (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf stellt das Plangebiet zukünftig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der

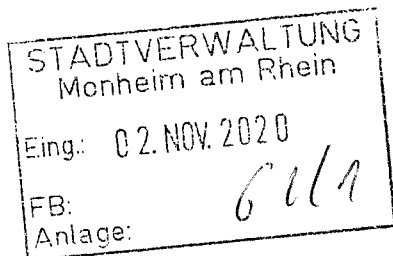
Stadt Monheim am Rhein ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Mit der 61. Änderung des FNP wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt sowie als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“/„Kita“ und teils als Mischgebietsflächen dargestellt. Die südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ geplanten Ausgleichsflächen werden als diese dargestellt.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 wurde die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 LPlG ohne Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

Im Auftrag



Saxler



Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

5416, Ansprechpartner Herr Alef

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 30 vom 22.09.2020 nehmen wir in o. g. Verfahren im eigenen Namen und im Namen und im Auftrag der Gesellschaften Dritte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG und Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG sowie der Bayer AG, Division CropScience form- und fristgerecht wie folgt Stellung:

Im Vergleich zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (15.06. – 17.07.2020) ausgelegten Unterlagen sind bei den im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung ausgelegten Unterlagen Änderungen in der Abgrenzung des Geltungsbereichs (in Bezug auf Grünflächen) vorgenommen worden, sowie Anpassungen bei der Darstellung von Grünflächen und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

29. Oktober 2020

Martin Flügel

Bayer Real Estate GmbH
Asset Management „CS Sites“
Hauptstr. 119, Geb. 4809
51373 Leverkusen
Deutschland

Tel. 49 214 30-33855
Fax 49 214 30- 61705
martin.fluegel@bayer.com

Geschäftsführer:
Björn Christmann

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 48223

Seite 2 von 3

Aus den vorbeschriebenen Änderungen ergeben sich keine grundsätzlichen Veränderungen in der Betroffenheit unsere Belange. Insoweit halten wir unsere bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ergangene Stellungnahme vom 09.07.2020 inhaltlich vollumfänglich aufrecht.

Insbesondere zwei Aspekte unserer Stellungnahme vom 09.07.2020 und deren Bewertung im Rahmen der Abwägung sollen nachfolgend nochmal dargestellt werden:

- a) Ausweislich der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde unseren Anregungen der vorgenannten Stellungnahme weitgehend gefolgt. Insbesondere wird in der Abwägungstabelle dargelegt, dass die im Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ vorgesehene Wohnbebauung mit den Erweiterungsmöglichkeiten des Pflanzenschutzentrums der Bayer AG (Betriebsbereich der unteren Klasse (gemäß 12. BImSchV)) „seitens Abstandsklassen sowie Schallimmissionen verträglich“ ist. Bei der Planung der im Südosten des Plangebiets, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstand gelegenen Ausgleichsflächen „wird darauf geachtet, dass diese keine negativen Wechselwirkungen mit dem genannten Störfallbetrieb verursachen.“
- b) Auch mit Bezug auf das gesamtstädtische SEVESO III-Gutachten gehen wir davon aus, dass die Ausweisung dieser Ausgleichsflächen keine Entwicklung unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoller bzw. besonders empfindlicher Gebiete etablieren soll. Einschränkungen für die im Pflanzenschutzzentrum ansässigen Betriebe sowie die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorgenannte Planung von Ausgleichsflächen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands sind unbedingt zu vermeiden. Hier wurde in der Abwägungstabelle zugesagt, dass bei der Planung der



Seite 3 von 3

Ausgleichsflächen darauf geachtet wird keine negativen Wechselwirkungen mit dem genannten Störfallbetrieb zu verursachen.

Im weiteren Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“ bitten wir auch weiterhin um Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer Real Estate GmbH

i.V.

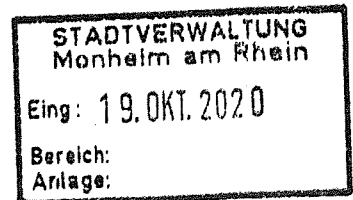
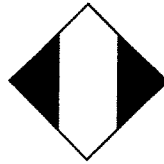
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Carsten Alef".

Carsten Alef
Head of Asset Management „CS Sites“

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Flügel".

Martin Flügel
Asset Management „CS Sites“



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Stadt Monheim
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Fachbereich . 61 – Stadtplanung
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Hauptstr. 101
Sachbearbeitung . Serena Sikorski
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6123
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom . Per Mail am 22.09.2020
Mein Zeichen . V/612-sik
Tag . 09.10.2020

61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Monheim Süd“

- **Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Looks,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bauleitplanverfahren. Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.07.2020 formuliert, bestehen keine Bedenken gegen die Planung und die damit einhergehende FNP-Änderung, sehr wohl aber gegen das im FNP-Änderungsverfahren ausliegende Gutachten zu zwei Betrieben nach Störfallverordnung (SEVESO III / KAS 18) in Monheim, erarbeitet durch die horst weyer und partner gmbh mit Datum vom 29.10.2019.

Daher wiederhole ich an dieser Stelle die bereits am 15.07.2020 vorgebrachten Aussagen:

Die im Seveso-Gutachten der Stadt Monheim ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für die Bayer AG Division Crop Science, welche sich über die Stadtgrenze hinaus bis über einen Teilbereich des Stadtteils Leverkusen-Hitdorf erstrecken, stehen im Widerspruch zum gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen. Das durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (TÜV Rheinland) erarbeitete gesamtstädtische Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen, beschlossen im September 2015, kommt für diesen Betriebsbereich zu dem Ergebnis, dass der angemessene Sicherheitsabstand eben nicht über die Stadtgrenze Monheim/Leverkusen hinausreicht.

Die Stadt Leverkusen befürchtet „seveso-bedingte“ Einschränkungen bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung innerhalb des Teilbereichs von Leverkusen-Hitdorf, welcher gemäß dem Monheimer Seveso-III-Gutachten innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Leverkusen den TÜV Rheinland mit einer gutachterlichen Stellungnahme zum Seveso-Gutachten der horst weyer und partner

gmbh und den damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf den betroffenen Teilbereich im Stadtteil Leverkusen-Hitdorf beauftragt. Die wesentlichen Ausführungen werden im Folgenden zusammengefasst:

Zu Szenario 1) Freisetzung von Phosgen

Der TÜV Rheinland hat im Zuge der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes der Stadt Leverkusen den Betriebsbereich der Bayer AG Division Crop Science betrachtet und den angemessenen Sicherheitsabstand berechnet. Den Gutachtern des TÜV Rheinland wurde seitens der Bayer AG in diesem Zusammenhang nicht mitgeteilt, dass im südlichen Teil des Betriebsbereiches Phosgen gelagert wird bzw. für die Lagerung von Phosgen im südlichen Teil des Betriebsbereiches eine Genehmigung vorliegt. Auch wurden seitens der Bayer AG keine Bedenken hinsichtlich der Nichtfestlegung eines angemessenen Sicherheitsabstands auf dem Stadtgebiet der Stadt Leverkusen geäußert.

Nach der dem TÜV Rheinland vorliegenden Dokumentation des technischen Gutachtenteils des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes der Stadt Leverkusen liegt eben keine Lagergenehmigung für Phosgen für den südlichen Teil des Betriebsbereiches der Bayer AG Division Crop Science vor. Diese Aussage wurde in einem Telefonat des TÜV Rheinland mit der Currenta GmbH & Co. OHG im Oktober 2019 bestätigt.

Aus Sicht der Gutachter des TÜV Rheinland ist eine Anpassung der räumlichen Ausdehnung bzw. der Lage des angemessenen Sicherheitsabstands der Bayer AG Division Crop Science im südlichen Teil des Betriebsbereiches bzgl. des Stoffes Phosgen erforderlich, da nach ihren Kenntnissen keine Genehmigung vorliegt, die den Einsatz des Stoffes Phosgen im gesamten Betriebsbereich erlaubt.

Konservativ hat der Gutachter der horst weyer und partner gmbh den für Phosgen (und SO₂) ermittelten Abstand um den gesamten Betriebsbereich gezogen. Eine Grenzziehung mit dem für den nördlichen Teil des Betriebsbereiches ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand um den gesamten Standort aus Gründen der Entwicklungsmöglichkeit hält der TÜV Rheinland für nicht korrekt. Dies wäre nur für den nordöstlichen Teil zulässig.

Aktuell geht der TÜV Rheinland aus o. g. Gründen davon aus, dass keine Genehmigung für die Lagerung von Phosgen im südöstlichen Teil des Betriebsbereiches vorliegt. Einer entsprechenden Entwicklung in diesem Teilbereich müsste daher widersprochen werden, wenn durch einen dann ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand erstmalig eine Gemengelage geschaffen wird. Eine solche Vorgehensweise ist nach dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, Az. 4C 11.11) im Regelfall unzulässig!

Sofern für den südlichen Teil des Betriebsbereiches der Bayer AG Division Crop Science keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur dortigen Lagerung von Phosgen vorliegt, widerspricht die zeichnerische Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstands dem Grundsatzurteil des BVerwG. In diesem Fall ist die zeichnerische Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstands zu ändern.

Darüber hinaus kann die Anwendung des AEGL-2-Wertes von Phosgen, um eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches zu berücksichtigen, durch die Gutachter des TÜV Rheinland nicht nachvollzogen werden.

Zu Szenario 2) Festsetzung von Schwefeldioxid (SO₂) als Brandgas

Der Gutachter der horst weyer und partner gmbh hat für das Szenario „Brandereignis“ einen anderen Ausgangsstoff und andere Parameter für die Ausbreitungsberechnung gewählt. Zudem wird im Seveso-III-Gutachten der Stadt Monheim nicht ersichtlich, ob der angenommene Brand im Gebäude oder außerhalb stattfindet. Dennoch ist das Ergebnis vergleichbar mit dem Ergebnis im durch den TÜV Rheinland erarbeiteten gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept: Der berechnete Grenzradius für die Freisetzung von SO₂ wird die Stadtgrenze zu Leverkusen nicht erreichen.

Auswirkungen auf die Stadtentwicklung in Leverkusen-Hitdorf

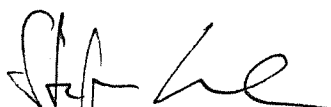
Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Rheinland ist im betroffenen Teilbereich des Stadtteils Leverkusen-Hitdorf mit Einschränkungen zu rechnen: Eine Anwendung der im Gutachten der horst weyer und partner gmbh festgelegten angemessenen Sicherheitsabstände hätte zur Folge, dass das betroffene Teilgebiet des Stadtteils Leverkusen-Hitdorf gemäß den Vorgaben des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes der Stadt Leverkusen in den unbebauten Bereichen und in Bereichen mit nicht schutzbedürftigen Nutzungen in die Planungszone 1 und in den Bereichen mit bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen in die Planungszone 2 einzuordnen wäre. In den erstgenannten Teilbereichen käme es zu einer an dieser Stelle nicht erwünschten Nutzungseinschränkungen, da in der Planungszone 1 die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen nicht zulässig ist.

Auf dieser Grundlage betone ich nochmals, dass gegen die Darstellung der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände zum Betriebsbereich der Bayer AG Division Crop Science erhebliche Bedenken bestehen. Sofern es – wie durch die Gutachter des TÜV Rheinland aufgrund eigener Untersuchungen angenommen – keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gibt, die die vorliegenden angemessenen Sicherheitsabstände und deren Ausdehnung bis über die Stadtgrenze begründen, ist die zeichnerische Darstellung zu ändern.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stefan/Karl

Looks, Sven-Eric



Von: west, planauskunft, Vodafone Germany
<planauskunft.west@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2020 08:03
An: Hinderks-Fischer, Heike; Looks, Sven-Eric; Postfach Stadtplanung
Betreff: AW: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Der Leitungsbestand der Unitymedia muss separat angefragt werden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.

Die Trassen können unter folgenden Adressen angefragt werden

Unitymedia: planauskunft@unitymedia.de



Mit freundlichen Grüßen

Thomas Keuntje

Dokumentation (Extern)

Externer Mitarbeiter der Firma 1st solution consulting gmbh im Auftrag von Vodafone

Email: Planauskunft.West@Vodafone.com

Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen

vodafone.de

**The future is exciting.
Ready?**

Bitte beachten Sie:

Anfragen zu Planauskünften per Mail werden über dieses Postfach nicht beantwortet! Dieses Postfach beantwortet nur inhaltliche Fragen zu bereits abgerufenen Plänen über die Onlineauskunft. Bitte geben Sie dazu Ihre Auftrags-ID (Job-ID) an. Diese können Sie auf dem Betreff der Antwort E-Mail Ihrer Anfrage, dem Anschreiben und der Übersichtskarte entnehmen.

Beabsichtigen Sie **Planauskünfte** einzuholen, möchten wir Sie bitten unseren kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/> zu nutzen. **Manuelle Auskünfte** können über die Faxnummer **0900 - 1001210** bestellt werden. Die Gebühr je Anfrage beträgt 10,00 €.

Bei Störungen oder Problemen mit der Online-Auskunft „externe Webauskunft“ wenden Sie sich bitte an kabel-planauskunft.de@vodafone.com.

Ist eine Stellungnahme oder eine Koordinierung/Abstimmung des weiteren Vorgehens notwendig, wenden Sie sich bitte an koordinationsanfragen.de@vodafone.com.

Freundliche Grüße

Ihr Team Planauskunft der Vodafone GmbH und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

C2 General

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 16:24

An: Looks, Sven-Eric <SLooks@monheim.de>; Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de>

Betreff: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd" Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 27.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung:

- die wohnbauliche Entwicklung nördlich der Straße „Im Pflingsterfeld“.
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit von **29.09.2020** bis **30.10.2020** einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Sie können die Planunterlagen auch im Internet unter: <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einsehen. Ihre Anregungen können Sie auch per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

bis zum 30.10.2020

abzugeben.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrag

Sven-Eric Looks

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hinderks-Fischer



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung - Sachbearbeiterin -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-623
Telefax: 02173/951-25-623
Email: hhinderks-fischer@monheim.de
Internet: www.monheim.de